



Satzung

des

Sparkassenzweckverbandes Kassel

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kassel hat in ihrer Sitzung am 08. November 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung

des

Sparkassenzweckverbandes Kassel

Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kassel

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Trägerschaft und Haftung
- § 4 Mitgliedschaft

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Organe
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 10 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 11 Sitzungen des Vorstandes
- § 12 Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter
- § 13 Vertretung des Verbandes
- § 14 Verbandskosten
- § 15 Überschüsse

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Satzungsänderungen
- § 17 Auflösung
- § 18 Staatsaufsicht
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005
- § 21 Inkrafttreten der Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

(1) Der Landkreis Kassel und die Stadt Kassel bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein Siegel.

(2) Der Verband führt den Namen „Sparkassenzweckverband Kassel“. Er hat seinen Sitz in Kassel.

(3) Der Verband ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der beteiligten Gebietskörperschaften.

§ 3 Trägerschaft und Haftung

(1) Der Sparkassenzweckverband Kassel ist der Träger der Zweckverbandssparkasse „Kasseler Sparkasse“. Die Anstaltslast wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen. Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Dem Verband können auf Antrag weitere kommunale Gebietskörperschaften beitreten. Der Beitritt ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich.

(2) Jedes Mitglied kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Zweckverbandssparkasse und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen sein Ausscheiden aus dem Verband beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beendigung des laufenden Kalenderjahres schriftlich unter Beifügung von Stellungnahmen der Zweckverbandssparkasse und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen gestellt werden. Wird dem Antrag durch die Verbandsversammlung stattgegeben, so endet die Mitgliedschaft zum Schluss des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres.

(3) Ein Mitglied kann ungeachtet der Voraussetzungen nach Abs. 2 seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

(4) Der Beitritt eines neuen Mitgliedes (Abs. 1), das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 2) und die Kündigung aus wichtigem Grunde (Abs. 3) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 24 Vertretern des Landkreises Kassel und 24 Vertretern der Stadt Kassel. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Wahl des Vorsitzenden soll grundsätzlich ein Vorschlag des Kreisausschusses des Landkreises Kassel (oder des Magistrats der Stadt Kassel), bei der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden ein Vorschlag des Magistrats der Stadt Kassel (oder des Kreisausschusses des Landkreises Kassel) berücksichtigt werden. Nach Ablauf von zwei Jahren findet ein Wechsel zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden statt.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus dem Kreis der zu der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes wählbaren Personen gewählt. Für den Vertreter wählt die Vertretungskörperschaft einen Stellvertreter; Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten, Versicherungen oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, sind als Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nicht wählbar; entsprechendes gilt für den Stellvertreter.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.

(5) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.

(6) Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(7) Die Bildung von Fraktionen ist zulässig.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegen ihr folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
2. die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Stellvertreter,
3. die Abberufung der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,
4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes,

5. die Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse nach § 5b Abs. 1 Satz 1 HSpG und § 31 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Sparkasse nach Anhörung der zur Wahl stehenden Personen,
6. die Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
7. den Erlass einer besonderen Entschädigungssatzung nach § 27 HGO,
8. der Erlass und die Änderung der Satzung der Sparkasse (§ 10 HSpG),
9. die Verteilung von Überschüssen der Sparkasse nach § 15 dieser Satzung,
10. die Inanspruchnahme der Verbandsmitglieder nach § 20 Abs. 4 und 5 dieser Satzung,
11. die Vereinigung oder Auflösung der Sparkasse,
12. die Änderung der Verbandssatzung,
13. die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Bestimmung von Zeit und Ort der Verhandlung und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens einmal jährlich ein, im Übrigen so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand soll vorher hierzu gehört werden. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In Eilfällen kann der Vorsitzende unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit die Einladungsfrist abkürzen; zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter in der Verbandsversammlung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung kann binnen vier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur weiteren Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Jeder Vertreter eines Mitgliedes (§ 6 Abs. 2) hat eine Stimme. Soweit die Vertretungsbefugnis der Vertreter dem Vorsitzenden nicht bekannt ist, muss sie nachgewiesen werden.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Abweichungen von der Sparkassenmustersatzung und Beschlüsse nach § 7 Nummern 3, 6, 11, 12 und 13 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen.

(5) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Für die von der Verbandsversammlung durchzuführenden Wahlen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wahlen können durch Zurufe oder Handaufheben erfolgen, wenn keiner der anwesenden Vertreter widerspricht.

(6) Für den Ausschluss von der beratenden und entscheidenden Mitwirkung an Beschlüssen der Verbandsversammlung gilt § 25 HGO. Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung.

(7) Der Vorstand, der Sparkassenvorstand, der Vorsitzende des Verwaltungsrates und dessen Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Sie müssen auf Verlangen jederzeit zu den Beratungsgegenständen gehört werden. Der Vorstand ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen und Rechenschaft zu legen.

(8) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen.

(9) Zur Neukonstituierung nach Ablauf der Wahlzeit wird die Verbandsversammlung von dem jeweiligen Verbandsvorsitzenden einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich.

(2) Die Versammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder die weiteren Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter aus dem Kreis der zu den Vertretungskörperschaften der Mitglieder wählbaren Personen. Jedes Mitglied stellt zwei der weiteren Mitglieder, wobei die Wahl auf Vorschlag des Kreisausschusses des Landkreises Kassel bzw. des Magistrats der Stadt Kassel erfolgt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder aus. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig der Versammlung angehören. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist als Verwaltungsbehörde des Verbandes für die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes zuständig. Ihm obliegen insbesondere

1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung,
2. die Vorschläge zur Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter nach § 8 Abs. 4 HSpG,
3. die Vertretung des Verbandes und die Führung des Schriftwechsels.

(2) Der Vorsitzende stimmt seine Vorschläge mit dem stellvertretenden Vorsitzenden ab.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf sowie dann ein, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugeht. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Bei Verhinderung eines Mitgliedes ist das stellvertretende Mitglied unverzüglich einzuladen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte der Zahl der Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben. Für die durchzuführenden Wahlen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. § 8 Abs. 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

(5) Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern sodann bekanntzumachen.

(6) Der Vorstand kann den Vorsitzenden des Vorstandes der Kasseler Sparkasse und dessen Stellvertreter zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 12 Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Vorstandsvorsitzender und dessen Stellvertreter sind in wechselndem Turnus der Landrat des Landkreises Kassel und der Oberbürgermeister der Stadt Kassel für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Sie sind für die Dauer ihrer Amtszeit Ehrenbeamte des Verbandes.

(2) Die Ämter des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertreters enden vor Ablauf ihrer Amtszeit, wenn sie aus ihrem Amt als Leiter der Verwaltung ihrer Gebietskörperschaft ausscheiden.

(3) Der Vorstandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht andere Vorstandsmitglieder mit der Ausführung beauftragt sind.

§ 13 Vertretung des Verbandes

(1) Der Verband wird von dem Vorstand vertreten. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben.

(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind.

§ 14 Verbandskosten

Die Verbandskosten trägt die Kasseler Sparkasse.

§ 15 Überschüsse

(1) Die Überschüsse der Kasseler Sparkasse, die diese an den Sparkassenzweckverband abführt, sind an die Vorstandsmitglieder zu verteilen. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Überschüsse sind von den Vorstandsmitgliedern für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zu verwenden.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Satzungsänderungen

Die Änderung der satzungsgemäßen Aufgaben bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 4 Abs. 4 und § 17 dieser Satzung bleiben unberührt. Änderungen treten, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem auf die letzte öffentliche Bekanntmachung der Satzung nebst Genehmigungsvermerk folgenden Tage in Kraft.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Etwaiges Vermögen des Verbandes wird auf die Verbandsmitglieder verteilt; § 20 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 18 Staatsaufsicht

Der Verband untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG - vom 16.12.1969 (GVBl. 1969 I S. 307) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden in den amtlichen Bekanntmachungsorganen des Landkreises Kassel und der Stadt Kassel veröffentlicht.

(2) Der Landrat des Landkreises Kassel ist ermächtigt, diese Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband namens des Verbandsvorstandes nach Abs. 1 zu veröffentlichen.

§ 20 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005

(1) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(2) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital sind von der Haftung des Trägers nach Abs. 1 ausgeschlossen.

(3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften der Landkreis Kassel und die Stadt Kassel untereinander im Verhältnis 50 zu 50. Im Falle der Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (§ 4 Abs. 1) wird das Haftungsverhältnis nach Satz 1 neu geregelt.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder können nach Abs. 3 insoweit mit herangezogen werden, als die Ursache für ihre Haftung in der Zeit vor ihrem Ausscheiden liegt. Inwieweit dies der Fall ist, wird auf Antrag eines Beteiligten durch ein Schiedsgericht entschieden. Für das Schiedsgericht stellt jede Partei einen Schiedsrichter, während der dritte Schiedsrichter, zugleich Vorsitzender, von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO.

(5) Neu aufgenommene Mitglieder haften nach zweijähriger Mitgliedschaft nach Abs. 3 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeiten.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

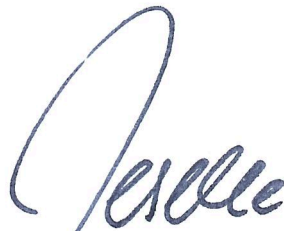
Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft.

Kassel, 08. November 2018

Der Vorstandsvorsitzende
des Sparkassenzweckverbandes Kassel



Uwe Schmidt
Vorsitzender des
Verbandsvorstandes



Christian Geselle
stv. Vorsitzender des
Verbandsvorstandes